



***Kath. Kirchengemeinde
St. Cäcilia in Bösel***

.....

***Rahmenbedingungen für Gottesdienste
mit Öffentlichkeit in Zeiten der
Coronapandemie für den
Offizialatsbezirk Oldenburg***

Rahmenbedingungen für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie für den Officialatsbezirk Oldenburg

1. Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die vorbeugenden Maßnahmen zu beachten, die mit dem Land Niedersachsen vereinbart wurden (Mitteilung des Katholischen Büros Niedersachsen vom 29. April 2020).
2. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt.
3. Eucharistiefeiern sind an allen Sonn- und Feiertagen, an Werktagen und zu Kasualien wie Trauungen, Ehejubiläen, Beerdigungen oder anderen Anlässen möglich. Wortgottesdienste anstelle von Eucharistiefeiern sind an Sonn- und Feiertagen nach wie vor nicht erlaubt.
Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet sollte auch künftig ermöglicht werden, damit Personen, die Risikogruppen angehören, zu Hause bleiben können.
4. Erstkommunion- und Firmfeiern sollten in möglichst kleinen Gruppen stattfinden. Die Zahl der Mitfeiernden sollte auf den engeren Familienkreis begrenzt werden und die Feiern möglichst außerhalb der regulären Gottesdienste angesetzt werden.
5. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.
6. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vorbeugende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus bei katholischen Gottesdiensten in Kirchen, Klöstern, Kapellen und im Freien in Niedersachsen

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten in kirchlichen Räumen wird begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes. Es sollen mind. 10m² für jeden Gläubigen zur Verfügung stehen.
2. Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und / oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen. Ein genereller Ausschluss von älteren Menschen über 60 Jahre wird nicht vorgenommen.
3. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten hin ist zu wahren.
4. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.
5. Die Kirchentüren bleiben für das Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.
6. Es gibt in den Kirchen eine Zugangsbeschränkung, die für den notwendigen Abstand zwischen den Teilnehmenden sorgt (u. a. markierte Plätze, evtl. Platzkarten) und Gedränge vor dem Kircheneingang verhindert. Ggf. werden die Kirchenbesucher von Helfern (Ordern) platziert. Unter Wahrung des Sicherheitsabstandes zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien (und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben) zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist.
7. Wo eine Bestuhlung möglich bzw. erforderlich ist, wird diese durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.
8. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
9. Eine allgemeine Reinigung von Türklinken, Geländern etc. ist regelmäßig vorzunehmen.

10. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentenspendungen).
11. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.
12. Gemeinsames Beten ist möglich.
13. Gemeinschaftliches Singen ist auf das Notwendigste zu begrenzen, es soll möglichst darauf verzichtet werden.
14. Auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester wird verzichtet. Eine kleine Gruppe aus Einzelstimmen kann den Gottesdienst musikalisch mitgestalten – bei Einhaltung des Abstandsgebotes.
15. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
16. Auf den Friedensgruß wird verzichtet.
17. Die Kommunionateilung erfolgt durch Hinzutreten der einzelnen Gläubigen in angemessenem Abstand (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden farblich markiert; es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt; bei der Kommunionateilung sind weitere Hygienemaßnahmen vorzunehmen, wie z. B. die Nutzung einer Nase-Mund-Maske).
18. Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst wird durch entsprechende Ansagen, Hinweise und Helfer (Ordner) geregelt (z. B. mit den hinteren Bankreihen anfangen und einzeln mit gebotenen Abstand hinaustreten).
19. Wallfahrten in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
20. Freiluftgottesdienste können unter Beachtung der Abstandsregeln und mit geeigneten hygienischen Maßnahmen stattfinden. Die Ermittlung einer Höchstzahl an Besuchern kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen.

Stand: 29.04.2020